

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes "Mittlere Oker" in Braunschweig

vom 18.01.2023

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen und Plan
- § 5 Verbandsschau
- § 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
- § 7 Organe
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschließen in der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Amtszeit des Vorstandes
- § 15 Geschäfte des Vorstehers/der Vorsteherin und des Vorstandes
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Sitzungen des Vorstandes
- § 18 Beschließen im Vorstand
- § 19 Geschäftsführung
- § 20 Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 22 Haushaltsplan
- § 23 Außer- und überplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rechnungslegung und Prüfung
- § 25 Entlastung
- § 26 Beiträge
- § 27 Beitragsverhältnis
- § 28 Erhebung der Verbandsbeiträge
- § 29 Rechtsbehelfe
- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Anordnungsbefugnis
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 35 Satzungsänderung
- § 36 Verschwiegenheitspflicht

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Mittlere Oker". Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel.

§ 2
Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. in den Stadtgebieten Braunschweig und Wolfenbüttel Gewässer auszubauen (einschließlich landespflegerischer Maßnahmen und naturnaher Gewässerentwicklung).
2. Grundstücke zu unterhalten und zu bewirtschaften.
3. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.
4. Gewässer zu unterhalten
5. Dabei ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz zu beachten.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 3
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel.

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen.

(2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus einem Plan. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

...

§ 5

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten/eine Schaubeauftragte. Schauführer/Schauführerin ist die der Vorsteher/die Vorsteherin oder der/die von der Verbandsversammlung gewählte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 32 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer/die Schauführerin zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubruch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus 5 Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Braunschweig und 3 Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Wolfenbüttel zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel benannt und abberufen.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher/die Vorsteherin unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Er/Sie kann sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, zu den Sitzungen laden.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Vorsteher/die Vorsteherin leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Vertreter/die Vertreterinnen der Stadt Braunschweig haben jeweils 3 Stimmen, die Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Wolfenbüttel jeweils 5 Stimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll aufzuzeichnen. Die Richtigkeit des Protokolls ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin und weiteren 5 ordentlichen Mitgliedern. Jedes der ordentlichen Mitglieder hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin des Vorstehers/der Vorsteherin gewählt.

(2) Die Stadt Braunschweig und die Stadt Wolfenbüttel haben das Vorschlagsrecht für je 3 ordentliche und 3 stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 13 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen) sowie den Vorsteher/die Vorsteherin.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die derzeitige Amtsperiode endet am 30. November 1996.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet - das ist auch dann der Fall, wenn das Ratsmandat oder das Dienstverhältnis zur Mitgliedsgemeinde aufgegeben wird -, findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 13 statt.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers/der Vorsteherin und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und der Beschluss der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlastung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- Der Verbandsvorsteher muss den Vorstand und die Verbandsversammlung regelmäßig über erteilte Aufträge unterrichten.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 1-wöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem Vorsteher/der Vorsteherin mit. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen zu laden. Sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 18

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll aufzuzeichnen. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 19

Geschäftsführung

Der Vorsteher/die Vorsteherin hat mit Zustimmung des Vorstandes nach Bedarf und nach den Festsetzungen des Haushaltsplanes für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4) einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, einen Kassenverwalter/eine Kassenverwalterin und technisches Personal einzustellen. Sie erhalten eine Entschädigung. Die Haushaltsführung und die Kassengeschäfte können auch durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wahrgenommen werden. Ein Anweisungsrecht steht dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin jedoch nicht zu. Es obliegt allein dem Vorsteher/der Vorsteherin.

§ 20

Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie hat die anderen Vorstandsmitglieder von seinen/ihren Geschäften zu unterrichten.

(2) Alle Geschäfte, sofern sie nicht von geringer Bedeutung sind oder eine unabweisbare Dringlichkeit vorliegt, sind schriftlich vorzunehmen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsteher/von der Vorsteherin zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsteher/die Vorsteherin hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben zu erledigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher/der Vorsteherin eine Bescheinigung über seine/ihre Vertretungsbefugnis.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(2) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) den Haushalt und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und ggf. die Nachträge vor Ablauf des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Außer- und überplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.
- (2) Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß.
- (3) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 25 Entlastung

Der Vorsteher/die Vorsteherin legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 27 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast für den Verwaltungshaushalt verteilt sich zu 74 v. H. auf die Stadt Braunschweig und zu 26 v. H. auf die Stadt Wolfenbüttel entsprechend der Längen der Gewässer zweiter Ordnung in den jeweiligen Stadtgebieten. Für neue Vorhaben hat jedes Mitglied die auf sein Stadtgebiet entfallenden Planungs-, Durchführungs- und Folgekosten zu tragen.

§ 28 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
- (4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 29 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden

§ 31 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder der Satzung beruhende Anordnung des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel nach den jeweils geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vorsteher/ihrer Vorsteherin ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) In technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten können die entsprechenden Fachbehörden hinzugezogen werden.

§ 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie weitere Personen im Sinne des § 19 Abs. 1 sind verpflichtet über alle ihnen bei der

Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

Wasserverband Mittlere Oker
Der Verbandsvorsteher

gez.

Dr. Hoppe-Dominik

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Mittlere Oker**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 1. 2023
— D6. 62311-117-001 —**

Bezug: Bek. v. 10. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 184)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die von der Versammlung des Wasserverbandes Mittlere Oker am 28. 4. 2022 beschlossene und vom NLWKN am 18. 1. 2023 genehmigte 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Mittlere Oker in der Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 89